

Sachbearbeiterin:  
Mag. Maria Dippelreiter  
Tel.: 531 20 - 4256

GZ 16.050/3-Präs.8/93

Bildungsanstalten für Erzieher  
Abteilungsvorstände/Abteilungsvorständinnen  
für das Übungsschülerheim und den Übungshort

**RUNDSCHREIBEN Nr. 69/1993**

Verteiler: N  
Sachgebiet: Schulrecht  
Inhalt: Aufgabengebiete der Abteilungsvorstände/  
Abteilungsvorständinnen für das Übungsschülerheim und den  
Übungshort  
Geltung: unbefristet  
Rechtsgrundlage: § 55 des Schulunterrichtsgesetzes

Landesschulrat für Niederösterreich

Bis zum Inkrafttreten einer noch in Ausarbeitung befindlichen  
Dienstanweisung gemäß § 55 Abs. 4 SchUG bleibt der Erlaß vom  
21. April 1991, GZ 16.050/1-32/91, betreffend die Beschreibung  
des Aufgabenbereiches der Abteilungsvorstände/  
Abteilungsvorständinnen für das Übungsschülerheim und den  
Übungsschülerhort weiterhin in Geltung.

Allfälligen Vorschlägen zur Verbesserung der Umschreibung des  
zitierten Aufgabenbereichs wird im Rahmen der jeweiligen  
Fachtagungen wie Landesschulinspektor/inn/enkonferenz,  
Fortbildungsveranstaltungen für Direktor/inn/en und  
Abteilungsvorstände/ Abteilungsvorständinnen entgegengesehen.

Wien, 24. Juni 1993  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gschier

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: